sie der betreffenden Behörde bekannt geworden und zu übersehen sind, mit beachtet werden; man muß nämlich dann unter diesen Worten: „Zusammenstellung der Steuercataster" das eigentliche Schlußgeschäft verstehen.

Vicepräsident v. Carlowitz: Ich könnte allerdings mit der Bemerkung, welche der Herr Staatsminister von Zeschau dargelegt hat, einverstanden sein; denn ich muß darauf aufmerksam machen, daß sein Amendement ziemlich dieselben Worte umfaßt, welche die Deputation gebraucht hat; sie sagt: „die sich nach vollendeter Zusammenstellung der Resultate der sämmtlichen Ortssteuercataster im Finanzministerium herausstellt." Es wird also hier auf Eines herauskommen, ob man der Ansicht des Herrn Staatsministers beipflichtet, oder dem Deputationsvorschlag.

Bürgermeister Hübler: Ich sollte doch meinen, daß, da die Ansichten des hohen Finanzministeriums über den geeigneten Moment der Aufstellung der Steuercataster ganz conform sind mit denen unserer Deputation, es zweckmäßig sei, dem Fassungsvorschlage derselben zu folgen. Mir scheint der Antrag, wie ihn die zweite Kammer gestellt hat, durchaus kein zweideutiger; denn könnte auch die Wortfassung des jenseitigen Zusatzes vielleicht einen Doppelsinn gestatten, so lassen doch die Rationen, welche der jenseitige Deputationsbericht dazu gegeben, keinen Zweifel, daß die zweite Kammer recht wohl gewußt habe, was sie beantrage. Insofern aber ihr Antrag der Regierungsansicht entgegentritt, stimme ich für den Fassungsvorschlag unserer Deputation.

v. Welck: Ich muß noch hinzufügen, daß ich um so mehr dieser eben ausgesprochenen Ansicht sein muß, weil, wenn die Wortfassung der zweiten Kammer beantragt wird, das hohe Ministerium sich vielleicht sogar behindert finden könnte, auf eine Rectificirung der Steuereinheiten, die in der Zwischenzeit vorgefallen ist, Rücksicht zu nehmen.

D. Crusius: Der Aufforderung des Herrn Vicepräsidenten folgend, erlaube ich mir folgendes Amendement zu dem Deputationsgutachten in Vorschlag zu bringen: auf der vorletzten Zeile nach den Worten: „vollendeter" einzuschalten: „erster definitiver." Ich glaube, durch Beifügung dieser beiden Worte würden sämmtliche Bedenken gehoben werden.

Präsident v. Gersdorf: In alle dem, was von verschiedenen Seiten geäußert worden ist, habe ich die Veranlassung zu einer Fragstellung nicht gefunden, weil ein Antrag nicht gestellt ward. In dem, was der Herr Staatsminister geäußert hat, habe ich allein einen Antrag finden können, nämlich dem Satze, welchen die zweite Kammer vorgeschlagen, aber unsere Deputation nicht angenommen hat, einige Worte hinzuzufügen. Es würde darauf ankommen, ihn zur Annahmefrage zu stellen.

Staatsminister v. Zeschau: Das Ministerium beabsichtigte dies nicht; es wollte nur die Ansicht äußern, wie durch Zusatz von wenig Worten zu dem Antrag der zweiten Kammer der Sinn der geehrten Deputation zu treffen sei; derselbe Zweck würde vielleicht durch das eben gestellte Amendement erreicht werden. Der Vorschlag des Ministerii ging dahin, statt der Worte: „nach der ersten Aufstellung" zu setzen: „die sich bei Zusammenstellung sämmtlicher Steuercataster herausstellt."

Präsident v. Gersdorf: Nachdem dieses von dem Herrn Staatsminister eröffnet worden ist, glaube ich nun zu dem vom Herrn D. Crusius gestellten Amendement zurückgehen zu können; dasselbe ging dahin, nach den Worten auf der vorletzten Zeile: „nach vollendeter", zu setzen: „erster definitiver", und ich frage die Kammer: ob sie dieses Amendement unterstützt? — Wird zahlreich unterstützt.

Bürgermeister Schill: Das Amendement erledigt allerdings die Zweifel, welche man gegen die Fassung der zweiten Kammer gehabt hat. Ich muß aber doch in dieser Beziehung noch bemerken, daß die zweite Kammer in den Worten: „Aufstellung der Steuercataster" eben die Zusammenstellung der Steuercataster gemeint hat, und daß die erste Feststellung der Zeitpunkt sei, wo die Steuereinheiten zusammengezählt werden sollen, und eben die Feststellung eines solchen Zeitpunktes ist das Wichtige in diesem Antrage. Wenn Herr v. Welck bemerkt, daß spätere Irrthümer nicht beseitigt werden könnten, so entgegne ich, daß eben in der definitiven Zusammenstellung die Irrthümer schon beseitigt sein müssen. Es ist aber nicht wünschenswerth, daß man spätere Veränderungen berücksichtige, sondern daß man die erste Hauptsumme beibehalte, was durch das Amendement vom D. Crusius erreicht wird. Ich muß bezweifeln, daß die hohe Staatsregierung immer im Stande sein wird, diese Veränderungen genau zu wissen, sondern sie wird sie erst durch Steuerrechnungen kennen lernen, welche am Ende des Jahres abgelegt werden; mithin scheint es mir zweckmäßiger, den bemerkten Zeitpunkt zu wählen, welcher als Grundlage dient.

Referent v. Friesen: Es liegen also eigentlich vier Fassungen vor, aus denen die Kammer zu wählen hat. Die erste ist von der Deputation vorgeschlagen worden, und diese würde zuerst angenommen oder verworfen, zuerst zur Abstimmung gebracht werden müssen. Sie lautet: „Es ist diejenige Zahl zum Grunde zu legen, die sich nach vollendeter Zusammenstellung der Resultate der sämmtlichen Ortssteuercataster im Finanzministerium herausstellt." Die zweite Fassung, welche nun zuerst für besser gehalten wurde, ist die von der zweiten Kammer; da heißt es: „zum Grunde zu legen, die sich nach der ersten Aufstellung der Steuercataster herausstellt." Daß diese Fassung dunkel, ist schon von mehren Sprechern bemerkt worden; sie ist aber auch nicht nur dunkel, sondern so, daß die Deputation sich nicht damit hat vereinigen können. Denn aus den Motiven, welche dem Berichte der zweiten Kammer unterliegen, geht deutlich hervor, daß die erste Aufstellung des Ortscatasters in jedem Orte gemeint ist, und daß man eine spätere Verminderung oder Vermehrung bis zur endlichen Zusammenstellung ausdrücklich ausgeschlossen wissen will. Die dritte Fassung ist von der hohen Staatsregierung vorgeschlagen worden, wodurch die Fassung der zweiten Kammer in einigen Worten verändert und es heißen würde: „diejenige Zahl zum Grunde zu legen, die sich bei der Zusammenstellung der sämmtlichen Steuercataster herausstellt".

SLUB
Wir führen Wissen.